

Wochenblatt

für

Bschopau und Umgegend.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Schöne in Bschopau.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend und kostet bei Abholung in der Expedition 8 ngr., bei Zusendung durch den Boten 9 ngr. vierteljährlich. Inserate werden bis Donnerstag Abend 5 Uhr angenommen.

N^o. 49.

Sonnabend, den 5. December

1863.

Schleswig-Holstein.

In der Sitzung des Bundestags am 28. Nov. beantragte das Präsidium, die neue Vollmacht des dänischen Gesandten an den Ausschuss zu verweisen, wogegen der dänische Gesandte protestirte. Der königl. sächs. Gesandte ersuchte das Präsidium in Hinblick auf einen von ihm zu stellenden Antrag, bei der Bundesversammlung die Frage zu stellen: Ob dem Gesandten, dessen Vollmacht noch nicht angenommen sei, das Protokoll offen stehe. Bei der Abstimmung ward diese Frage mit großer Majorität verneint, und da der dänische Gesandte protestiren wollte, verweigerte dies das Präsidium und schloß die Sitzung. Eine zweite Sitzung folgte in einer halben Stunde. In dieser legte der Gesandte Oldenburgs eine Vollmacht von Anhalt wegen Lauenburgs vor, sowie die Anzeige, daß Anhalt alte Ansprüche auf Lauenburg geltend mache und den Schutz des Bundes dafür beanspruche. Wird an den Ausschuss verwiesen. Hierauf brachte der königl. sächs. Bundestagsgesandte den vom Staatsminister v. Beust in den sächsischen Kammern angekündigten Antrag ein und verband hiermit die Erklärung, daß Sachsen zu größter Truppenstellung hierbei bereit sei. Wird ebenfalls an den Ausschuss verwiesen. Hessen-Darmstadt bringt einen Antrag ein auf Fortstellung der Executionsmaßregeln mit dem Erbieten, seinerseits Truppen zur Reserve aufzustellen. Es erfolgt nun der Vortrag des Ausschussberichts und wird der Antrag der Majorität auf Suspendirung der holsteinischen Stimme am Bunde von der Mehrheit angenommen. Oesterreich und Preußen geben folgende Erklärung ab: Die Stellung beider Regierungen sei bedingt durch den Londoner Vertrag, den sie 1852 mit abgeschlossen haben, nachdem seine Vorbedingungen durch Verhandlungen mit Dänemark 1851 bis 52 festgestellt waren. Die Gesamtheit dieser Verabredungen bilde ein untheilbares Ganzes, das durch den Londoner Vertrag abgeschlossen worden sei. Beide Regierungen seien bereit, den Vortrag auszuführen, wenn Dänemark die vorgängigen Verabredungen ausführe. Die Erbfolge im Herzogthum Lauenburg stehe dem König Christian auch

dann zu, wenn der Londoner Vertrag hinfällig werde. Also sei die Zulassung des dänischen Gesandten für Lauenburg nicht anfechtbar; für Holstein-Lauenburg erst dann, wenn Dänemark die Zusagen von 1851 bis 52 erfülle. — Der vorerwähnte Antrag Sachsens lautet: „Es sei bis zu dem möglichst zu fördernden Antrage der Sache die Zulassung eines Abgesandten Sr. Majestät des Königs von Dänemark zu den Verhandlungen der Bundesversammlung nicht für statthaft zu erachten, auch von dem Entgegennehmen von Beglaubigungsschreiben eines königl. dänischen Abgesandten als Mitglied der Bundesversammlung abzusehen. Es seien unverzüglich die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit das für Holstein bestimmte Executionscorps mit der den Umständen entsprechenden Verstärkung in Holstein und Lauenburg einrücke, um diese Bundesländer bis zu dem Zeitpunkte besetzt zu halten, wo der Bund sich in der Lage sehen wird, dem von ihm als rechtmäßig anerkannten Nachfolger in gedachten Herzogthümern letztgedachte Bundesländer zu eigener Verwaltung zu übergeben.“

Die von Oesterreich und Preußen in der Bundestagsitzung abgegebene Erklärung beweist leider nur zu deutlich, daß die preussische Regierung sich im Wesentlichen der österreichischen Auffassung durchaus angeschlossen hat. Von den Rechten der Augustenburger Linie ist gar nicht die Rede. Es handelt sich nur um die „Verfassungsfrage“, nur um die Form, in welcher der durch den Londoner Vertrag geschaffene dänische Gesamtstaat zu constituiren ist. Die Erbfolge kommt nur insoweit in Betracht, als der Successionstitel des Königs Christian in untrennbarer Verbindung steht mit den Vorbedingungen, welche in den Vereinbarungen von 1851 und 1852 vorliegen. Von ihrer Erfüllung wird die Anerkennung des neuen Königs als Herzog von Holstein abhängig gemacht, während derselbe in Lauenburg ohne Weiteres succediren soll. Wie es scheint, ist nur Hannover bis jetzt diesem Programm vollständig beigetreten. Es wird sich nun zeigen, ob die anderen Bundes-Regierungen zur Wahrung des Bundesrechts in einer Sache, in wel-